

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
Frau Cahill
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden
per E-Mail an:
Heimatvertriebene-Spaetaussiedler@innen.hessen.de

Stellungnahme

im Rahmen der Regierungsanhörung zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG HE)

24.03.2026

Sehr geehrte Frau Cahill,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur o.g. Gesetzesänderung abzugeben und kommen Ihrer Einladung gerne nach.

Bereits in früheren Verfahren hat die Liga empfohlen, das AusAufnG und das Landesaufnahmegesetz (LAG) zusammenzuführen, da Zielsetzung, Adressat*innengruppen und Regelungsgegenstände weitgehend deckungsgleich oder vergleichbar sind. Dass nun an zwei eigenständigen Gesetzen festgehalten wird und das AusAufnG zusätzlich in die Zuständigkeit des Innenministeriums verlagert wird, widerspricht aus Sicht der Liga einer kohärenten Rechtsetzung. Statt Klarheit, Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung werden Zuständigkeiten zersplittert und Abstimmungsprozesse erschwert.

Geringer quantitativer Bedarf – keine sachliche Rechtfertigung für Sonderwege

Im Jahr 2024 kamen lediglich 320 Spätaussiedler*innen nach Hessen. Der weit überwiegende Teil kommt unmittelbar bei Angehörigen unter oder wird von diesen bei der Wohnungssuche unterstützt; nur ein Bruchteil benötigt eine vorübergehende kommunale Unterbringung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb Spätaussiedler*innen – deren Unterbringungsbedarf quantitativ gering und strukturell überschaubar ist – in einem separaten Gesetz unter einem anderen Ministerium geregelt werden.

Sowohl Spätaussiedler*innen als auch Geflüchtete sind „aufzunehmende und unterzubringende“ Personen. Es existieren keine zielgruppenspezifischen Bedarfe, die eine abweichende Unterbringungssystematik rechtfertigen würden. Die Liga lehnt eine Differenzierung aufgrund von Herkunft

Seite 1 von 3

oder Einrichtungstyp ab; eine solche Ungleichbehandlung ist weder sachlich noch integrationspolitisch begründbar.

„Gemeinsame Unterbringung“ – Begründungsdefizit und Praxiswiderspruch

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Spätaussiedler*innen gemeinsam untergebracht werden sollen, um die Eingliederung in berufliches, kulturelles und soziales Leben zu erleichtern. Dieser Zusammenhang ist in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend belegt. Unklar bleibt insbesondere, warum eine gruppenhomogene Unterbringung automatisch integrationsfördernd sein soll, wie dies mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe vereinbar ist und weshalb daraus kein Mehraufwand für die Kommunen entstehen sollte – gerade bei angespannten Unterkunftssituationen.

Zudem steht die Argumentation im Widerspruch zur im Gesetz festgeschriebenen Weiterentwicklung der Fördereinrichtung in Hasselroth, deren Bildungs- und Weiterbildungsangebot sich bewusst für weitere Personengruppen („junge Zugewanderte“) öffnet. Wenn Diversität in Bildungseinrichtungen als Chance gesehen wird, erschließt sich nicht, warum in der Unterbringung eine homogene Gruppierung integrativer wirken soll.

Wesentliche Verbesserungen bei den Gebühren, aber kein Ende der Strukturprobleme

Die Regelungen in § 6 stellen eine bedeutsame Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Besonders hervorzuheben ist, dass die neue Einkommensschutz-Regelung sicherstellt, dass Menschen nicht mehr aufgrund der erhobenen Unterbringungsgebühren in den Sozialleistungsbezug rutschen, obwohl sie ohne diese Gebühren nicht leistungsberechtigt wären. Positiv ist zudem der Kostendeckel, wonach Gebühren die tatsächlichen Kosten der Unterbringung nicht überschreiten dürfen, sowie der Ausschluss rückwirkender Gebührenerhebungen, sofern daraus Nachzahlungen ohne Erstattungsmöglichkeit gegenüber Sozialleistungsträgern entstünden. Diese Elemente führen zu einer sozial verträglicheren Gebührenerhebung.

Trotz dieser Fortschritte und obwohl § 7a vorsieht, dass die Schutzmechanismen aus § 6 Abs. 3 und Abs. 4 verbindlich auch für kommunale Satzungen gelten, bleiben die gesetzlichen Vorgaben für die Gebührengestaltung insgesamt unzureichend. Ohne klare landesrechtliche Mindestvorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Satzungen bleibt ein breiter kommunaler Gestaltungsspielraum, der erhebliche regionale Unterschiede in Höhe, Struktur und Praxis der Gebührenerhebung fortschreibt. Es fehlt eine verbindliche gesetzliche Leitplanke, die sicherstellt, dass kommunale Gebührensatzungen transparent, nachvollziehbar und sozialverträglich sind – einschließlich Veröffentlichungspflichten, einheitlicher Berechnungslogiken und eines klaren Qualitätsbezugs.

Trotz der genannten Verbesserungen bleibt ein grundlegendes Problem bestehen: Die Gebührengestaltung ist völlig unabhängig von Qualitäts- und Mindeststandards der Unterkünfte. Es existiert weder eine Anbindung an Mindest- oder Ausstattungsstandards noch eine Differenzierung nach dem tatsächlichen Unterbringungsniveau. Folge: Sehr unterschiedlich „gute“ Unterkünfte – mit deutlichen Unterschieden etwa bei Privatsphäre, Raumgrößen, baulichem Zustand oder sozialer Infrastruktur – können dieselben Gebühren verursachen. Das ist nicht fair, nicht transparent und nicht zielführend.

Hinzu kommt, dass der Entwurf weder eine Transparenzpflicht zur Veröffentlichung kommunaler Gebührensatzungen noch landeseinheitliche Berechnungslogiken vorsieht, die Verwaltungsver-

fahren vereinfachen und Rechtsklarheit schaffen würden. Ebenfalls fehlt weiterhin eine Kapungsregelung, die sicherstellt, dass Gebühren nicht oberhalb ortsüblicher Mieten oder der maximal anerkannten Unterkunfts-kosten im SGB II/SGB XII liegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen oder eine weiterführende fachliche Abstimmung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Möller
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Migration und Flucht“

Bettina Kratzer
Geschäftsführerin des Liga-Arbeitskreises
„Migration und Flucht“

Anlagen:

- Anlage 1: [Stellungnahme zur Evaluierung des ablaufenden Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen \(LAG\)](#) vom 30.09.2025
- Anlage 2: [Gemeinsame Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen \(AusAufnG\) und der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung \(VertUGebVO\)](#) vom 08.09.2023
- Anlage 3: [Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern \(AusAufnG\)](#) vom 26.04.2021

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.